

Kleine Anfrage 8/749

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Thüringen

Nach § 12 des Raumordnungsgesetzes (ROG) können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die Raumordnungsbehörde unbefristet beziehungsweise befristet untersagt werden. In § 17 a des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) werden zudem Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie geregelt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Planungen und Maßnahmen wurden nach § 17 a ThürLPIG im Jahr 2024 aus welchen konkreten Gründen untersagt (bitte mit Angabe des Landkreises/der kreisfreien Stadt)?
2. Welche Planungen und Maßnahmen wurden im Sinne des § 12 ROG seit einschließlich dem Jahr 2020 aus welchen konkreten Gründen untersagt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. Welche dieser Untersagungen der Fragen 1 und 2 waren befristet (mit welcher Dauer) und welche Untersagungen waren unbefristet?
4. Gegen wie viele dieser Untersagungen wurden Rechtsbehelfe eingelegt?
5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, dass mit § 17 a Abs. 2 ThürLPIG eine Ausnahme der Untersagung zugunsten der Windenergie besteht (bitte begründen)?

Nadine Hoffmann